



beraten - schützen - weiter helfen

## Satzung

*donum vitae* zur Förderung des Schutzes des  
menschlichen Lebens e. V.

### Impressum

#### **donum vitae**

zur Förderung des Schutzes  
des menschlichen Lebens e.V.

Landesgeschäftsstelle

Hasestraße 5

49593 Bersenbrück

Fon: 05439 60 77 85

Fax: 05439 60 77 86

E-Mail: [Bersenbrueckgs@donumvitae.org](mailto:Bersenbrueckgs@donumvitae.org)

Internet: [www.niedersachsen.donumvitae.org](http://www.niedersachsen.donumvitae.org)

#### **Vorsitzende:**

Prof. Dr. M. Monika Niermann

**Satzung**  
**donum vitae in Niedersachsen**  
**zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.**

**Präambel**

In der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss,  
in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,  
in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz für eine christlich geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,  
haben Bürgerinnen und Bürger den Verein donum vitae in Niedersachsen zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. gegründet.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen donum vitae in Niedersachsen zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V., im Folgenden donum vitae in Niedersachsen e.V. genannt.
2. Der Verein donum vitae in Niedersachsen e.V. hat seinen Sitz in Bersenbrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein versteht sich als selbständiger Landesverband des Bundesverbandes donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. mit Sitz in Bonn, im Folgenden donum vitae e.V. genannt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Selbstverständnis, Auftrag und Zweck**

1. donum vitae in Niedersachsen e.V. ist ein bürgerlich-rechtlicher, von katholischen / christlichen Bürgerinnen und Bürgern gegründeter Verein, dessen Mitglieder sich aus ihrer christlichen Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
2. Der Verein donum vitae in Niedersachsen e.V. ist durch den Vorstand des Bundesverbandes donum vitae e.V. anerkannt.
3. In der Wahrnehmung des Auftrages, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt donum vitae in Niedersachsen e.V. das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.  
In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt nach dem Beratungskonzept, das vom Bundesvorstand des donum vitae e.V. beschlossen worden ist.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die in Nr. 3 genannten Punkte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die von donum vitae in Niedersachsen e.V. anerkannten rechtsfähigen Regionalvereine von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen.

2. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von donum vitae e.V. bejaht. Die Aufnahme in den Verein donum vitae in Niedersachsen e.V. ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

3. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1 endet mit der Auflösung des Regionalvereins, dessen Austritt oder dessen Ausschluss.

Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 endet mit einer an den Landesvorstand gerichteten Austrittserklärung, mit dem Ausschluss oder mit dem Tod.

4. Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von donum vitae in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit von donum vitae gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch Spenden zur Finanzierung der Tätigkeiten von donum vitae beitragen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand.

2. In der Landesmitgliederversammlung nehmen die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 ihre Mitgliedschaftsrechte durch von ihnen entsandte Delegierte wahr. Dabei stehen jedem Regionalverein 3 Delegierte zu. Regionalvereine mit mehr als 50 Mitgliedern verfügen über 4 Delegierte, mit mehr als 100 Mitgliedern über 5 Delegierte usw.

### **§ 5 Landesmitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Landesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens drei Regionalvereinen nach § 3 Abs. 1 oder von mindestens 1/10 der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 schriftlich beantragt wird.

Die ordentliche Landesmitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, eine außerordentliche dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder/Delegierten teilnimmt.

2. Der Landesmitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

a) die Delegierten der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1, sowie die Delegierten nach dem Schlüssel in § 4 Abs. 2 dieser Satzung

b) die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung

c) die Mitglieder des amtierenden Landesvorstands, soweit sie der Landesmitgliederversammlung nicht nach Ziffer a) oder b) angehören.

Soweit in Zukunft von donum vitae in Niedersachsen e. V. weitere rechtsfähige, steuerbegünstigte donum vitae Regionalvereine im Sinne des § 3 Abs. 1 anerkannt werden, entsenden diese – vom Zeitpunkt der Anerkennung und vorbehaltlich einer späteren Anpassung an den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Delegiertenschlüssel – je drei stimmberechtigte Delegierte zu den Landesmitgliederversammlungen.

3. Die Landesmitgliederversammlung wählt den Landesvorstand sowie zwei Kassenprüfer, die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 bzw. 3 Jahre. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Landesvorstands sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und eine Auflösung des Vereins.

4. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über eine vom Landesvorstand vorzuschlagende Beitragsordnung.

5. Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung bedürfen sowohl der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch der einfachen Mehrheit der von den Regionalvereinen entsandten anwesenden Delegierten gemäß § 4 Abs. 2.

Zum Ausschluss eines Mitglieds, zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es sowohl einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch der Dreiviertel-Mehrheit der von den Regionalvereinen entsandten anwesenden Delegierten.

6. Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn keiner der Teilnehmer der Versammlung innerhalb von vier Wochen eine Änderung begehrt.

7. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

3. Der Landesvorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Der Landesvorstand entscheidet insbesondere über:

a) die Anerkennung von rechtsfähigen Regionalvereinen von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung

b) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung

- c) die Aufstellung des Jahresetats und der Jahresrechnung
  - d) die Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - e) die Grundsätze der Spendenwerbung
  - f) die Grundsätze der Mittelvergabe und Finanzierung von donum vitae in Niedersachsen e.V.
5. Landesvorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann ohne Einladungsfrist unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
6. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Anerkennung von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse des Landesvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Sitzung der Genehmigung bedarf.
8. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mündlich, auch per E-Mail gefasst werden, wenn sich jedes Landesvorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
9. Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
10. Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung in wichtigen Fragen die Vorsitzenden der Regionalvereine zu erweiterten Landesvorstandssitzungen einladen. Vertretung ist dabei zulässig.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins donum vitae in Niedersachsen e.V. an den Bundesverband donum vitae e.V., an die Stiftung „donum vitae – Stiftung deutscher Katholiken zum Schutz des menschlichen Lebens“ oder, falls das nicht möglich ist, je zur Hälfte an den Sozialdienst katholischer Frauen und den Deutschen Caritasverband. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Selbstverständnisses, des Auftrages und Zweckes gemäß § 2 bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands donum vitae e. V.
3. Der Landesvorstand donum vitae in Niedersachsen wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten und nur die Fassung betreffen und keinen Aufschub bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung dulden, ohne nochmalige Einberufung der Landesmitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Diese neu gefasste Satzung für den Landesverband donum vitae in Niedersachsen e.V. wurde von der Landesmitgliederversammlung am 23. Februar 2018 in Osnabrück beschlossen.
5. Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.